

- **Beeinträchtigungen der gewerblichen Schifffahrt:** Der Verordnungsentwurf enthält neben Erhaltungszielen auch Wiederherstellungsziele (§ 2), deren Verfolgung zu einer unmittelbaren Konkurrenz mit anderen Nutzungen führt. Es sollte geprüft werden, ob die Schutzziele anstelle uneingeschränkter Wiederherstellungspflichten auch durch das Erreichen von Erhaltungszielen umgesetzt werden können. Um mögliche Einschränkungen für die gewerbliche Schifffahrt zu vermeiden, sollte in die Verordnungsbegründung die Aussage aufgenommen werden, dass sich aus den Zielen der Verordnung kein Erfordernis ergibt, durch Befahrensregelungen eine Beschränkung der Schifffahrt, die das Fahrwasser der Elbe im betroffenen Bereich nutzt, herbeizuführen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Wahl eines Naturschutzgebietes unserer Meinung nach für den betroffenen Bereich der Bundeswasserstraße Elbe nicht zwingend erforderlich ist, um die nationalen und europarechtlichen Vorgaben der Natura-2000-Richtlinie zu erfüllen. Die nach dem jeweiligen nationalen Recht geregelten Instrumente müssen lediglich geeignet sein, den sich aus der Richtlinie für das FFH- und Vogelschutzgebiet ergebenden Schutzbedarf effektiv zu ermöglichen. Daher sollte in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geprüft werden, ob hier nicht auch **mildere Instrumente wie ein Managementplan oder ein Landschaftsschutzgebiet in Betracht kommen**. In jedem Fall sollten die in der Verordnung erklärten Ziele nicht über das bei der Ausweisung des FFH-Gebiets gemeldete Maß hinaus gehen.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER HAMBURG
Verkehr, Hafen, Schifffahrt

